



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Anmerkungen

des dbb beamtenbund und tarifunion

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr – Verbändebeteiligung

Anmerkungen aus status- und dienstrechtlicher Sicht

Vorbemerkung

Mit dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, stehen die Bundesrepublik Deutschland, Europa und das NATO-Bündnisgebiet vor langjährigen massiven Herausforderungen. Zu Recht wird dies als eine Zeitenwende für unseren Kontinent eingeordnet – und richtig: unsere Bündnispartner erwarten, dass Deutschland ein Rückgrat der kollektiven Verteidigung und Abschreckung in Europa ist, was eine spürbare Erhöhung der Verteidigungs- und Abschreckungsfähigkeit im Bündnis erfordert.

Mit dem Gesetz sollen Maßnahmen zur Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr, die im Kern auf eine Erhöhung der Verfügbarkeit des militärischen Personals sowie auf einen personellen Aufwuchs durch eine verstärkte Personalgewinnung und -bindung zielen, bewirkt werden. Geändert werden sollen dazu zwölf Gesetze und elf Verordnungen, die zum Teil unmittelbar Anwendung auch für die Statusgruppe der Bundesbeamten haben. Nachfolgend werden daher zu einigen Aspekten aus Sicht der Statusgruppe der Bundesbeamten Anmerkungen gegeben.

Berlin, den 3. Juli 2024



Zu Artikel 1 – Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Zu Ziffer 2

In § 88 soll folgender Satz 4 neu eingefügt werden:“ Der Dienstherr kann die Dienstbefreiung einseitig anordnen.“ Diese voraussetzungslose Anordnungsbefugnis des Dienstherrn ist nach Einschätzung des dbb zu weitgehend und wird in dieser Form abgelehnt.

Generell ist vorab festzustellen, dass die bestehende Verpflichtung zur Ableistung von Mehrarbeit bei dem Erfordernis zwingender dienstlicher Verhältnisse und unter der Maßgabe der Beschränkung auf Ausnahmefälle für die Sicherstellung der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben notwendig ist. Deshalb leisten Beamtinnen und Beamten ohne Wenn und Aber Mehrarbeit in zum Teil beachtlichem Umfang. Festzuhalten ist aber auch, dass angeordnete Mehrarbeit in großem zeitlichen Umfang gesundheitliche Belastungen und Gesundheitsschädigungen wie z. B. Erschöpfungszustände, Rückenschmerzen, Schlafstörungen etc. zur Folge haben kann. Auch ist das Leisten von Mehrarbeit in größerem Umfang mit Blick auf die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Verpflichtungen oft problematisch, was zu weiteren körperlichen und psychischen Belastungen bei den Beamtinnen und Beamten führen kann.

Vor diesem Hintergrund ist es für den dbb eine Selbstverständlichkeit, dass Beamtinnen und Beamte als Folge der Erbringung von Mehrarbeit in signifikantem Umfang auch entsprechend der zeitlichen Lage bei einer Dienstbefreiung für geleistete Mehrarbeit einzubeziehen sind. Zu welchem Zeitpunkt innerhalb eines Jahres die Freizeit gewährt wird, wird dann zwar verwaltungsseitig nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden; aber im Rahmen der Erfordernisse eines reibungslosen Dienstablaufs ist auch das Interesse des Beamten entsprechend zu berücksichtigen.

Mit dem beabsichtigten neuen Satz 4 jedoch soll nun eine einseitige Anordnungsbefugnis des Dienstherrn ohne nähere Konkretisierung der Voraussetzungen eingeführt werden. Das wird von Seiten des dbb vehement kritisiert.

Zwar ist in der Begründung ausgeführt, dass der Dienstherr mit dieser Regelung in die Lage versetzt werden soll, sowohl die dienstlichen Bedarfe, als auch Aspekte des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen und so den Abbau von Mehrarbeit im Sinne einer geordneten Personaleinsatzplanung zu steuern. Aber mit dieser uneingeschränkten Anordnungsbefugnis werden die mehr als berechtigten Interessen der Beamtinnen und Beamten an der Mitsprachemöglichkeit bei der zeitlichen Lage der Dienstbefreiung völlig ausgeblendet. Der beabsichtigte Satz 4 ist vor diesem Hintergrund als unverhältnismäßiger Eingriff in die berechtigten Mitwirkungsinteressen der Beamtinnen und Beamten zu werten, der so nicht akzeptabel ist.

Sollte dennoch an einer einseitigen Anordnungsmöglichkeit durch den Dienstherrn festgehalten werden, ist diese nach Auffassung des dbb als Ultima Ratio auszugestalten. Dies könnte beispielsweise in der Art und Weise geschehen, dass erst kurz vor Ablauf



des für die vorgegebene Dienstbefreiung vorgesehenen Jahres eine einseitige Anordnung der Dienstbefreiung ermöglicht wird. Im Verlauf des auf die Mehrarbeit folgenden Jahres sollte demzufolge an der zurzeit bestehenden Beantragungsmöglichkeit der Dienstbefreiung durch den bzw. die Beamten/Beamtin festgehalten werden. Die dienstlichen Belange sind hier in jedem Fall ausreichend berücksichtigt, da es sich ja bei der Bewilligungsentscheidung des Dienstherrn – wie ausgeführt – um eine pflichtgemäße Ermessensentscheidung handelt.

Zu Artikel 2 – Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Zu Ziffer 5

Mit der Einfügung des § 50 d in das BBesG soll die Vergütung für Soldaten mit besonderen Alarmierungsverpflichtungen geregelt werden. Die Vergütung richtet sich nach der geforderten Rückkehrzeit zur Dienststelle (Abs. 2) und ein Ausschluss dieser neuen Vergütungen soll mit dem geplanten Absatz 3 geregelt werden, soweit andere explizit aufgeführte Vergütungen, Zuschläge oder Zulagen gezahlt werden oder aber die Belastungen oder Erschwernisse bereits anderweitig abgegolten werden (Abs. 3). Damit sollen die für den Aufwuchs neuer Einheiten in Folge der neuen Sicherheitslage nötigen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Einschränkungen in den Bereichen privater Lebensführung, Urlaubsplanung etc. zu kompensieren. Der dbb beamtenbund und tarifunion begrüßt die Anerkennung dieser Einschränkungen, die mit einer Alarmbereitschaft einhergehen.

Zu Artikel 3 – Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung

Die geplante Änderung ermöglicht die Zahlung einer Mehrarbeitsvergütung neben dem Bezug von Auslandsdienstbezügen nach § 52 BBesG. Damit wird aus unserer Sicht dem Umstand Rechnung getragen, dass dem Fachkräftemangel lange nichts entgegen gesetzt wurde, sodass nun mit der Zahlung von Mehrarbeitsvergütungen um qualifizierten Nachwuchs geworben werden muss. Allerdings ist es aus unserer Sicht insbesondere angesichts der Erfahrungen mit den gestiegenen Inflationsraten angezeigt, durch eine grundsätzliche Dynamisierung von Beträgen deren schleichender Entwertung entgegenzuwirken. Dieses Problem wird in der Begründung des Entwurfes durchaus gesehen, wenn es z. B. zu Artikel 2 zu Nummer 2 (Buchstabe a und b) heißt, dass die Prämien für Spezialkräfte der Bundeswehr zuletzt mit dem Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz im Jahr 2020 angepasst wurden.

Zu Artikel 8

Änderung der Auslandstrennungsgeldverordnung

Mit der geplanten Einfügung von Satz 4 in § 13 Abs. 1 der Auslandstrennungsgeldverordnung soll auch Ledigen ohne eigene Wohnung bei Trennung Reisebeihilfen für Heimfahrten gewährt werden. Das begrüßt der dbb beamtenbund und tarifunion, da damit der Lebenswirklichkeit nicht nur junger Menschen Rechnung getragen wird.